

Gesetzesänderung zum 01.08.19 Bildung und Teilhabe

Vollzugshinweise - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

pauschaler Betrag 15 Euro/Monat für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel Kultur und Geselligkeit (bei Familienbeiträgen kopfanteilige Berechnung)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik, Malerei, Schauspiel) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (lt. AMS v. 31.05.19 S. 11 auch Betreuungsangebote in der Schule / KiTa)
- Freizeiten

und Aufwendungen die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehen (z. B. Fahrtkosten, Sportschuhe, Musikinstrument, Bastelmaterial usw.)

Im Einzelfall können auch weitere (höhere) tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden. Hier müssen dann ggf. häusliche Ersparnisse in Abzug gebracht werden (AMS v. 31.05.19 S. 18) *Wird wohl in der Praxis kaum vorkommen*

KEIN Anspruch für den individuellen Besuch öffentlicher Einrichtungen (Eintrittsgelder für Zoo, Schwimmbad, Disko, Kino usw.)

SGB II, SGB XII und AsylbLG: kein gesonderter Antrag notwendig

WoG und KiZ: Antrag notwendig

Übergangsphase:

Es werden ab dem 01.08.19 15 Euro berücksichtigt und ggf. monatlich ausgezahlt.

Falls bereits für einen längeren Zeitraum aufgrund eines Antrags vor 01.08.2019 Leistungen bewilligt wurden wird dieser Bescheid nicht von Amts wegen geändert. Auf Antrag kann der Differenzbetrag nachgezahlt werden.

Für die Entscheidung über die Leistungshöhe bzw. -art wird Folgendes festgesetzt:

- Ansparung über den Bewilligungszeitraum möglich - maximal 12 Monate.
- Bei einmaligen Veranstaltungen bis 15 Euro wird für den betreffenden Monat der komplette Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro gewährt.
- Bei einmaligen Veranstaltungen über 15 Euro wird (wenn möglich) der fällige Betrag aus dem Budget des BWZ gewährt und der Rest des Budgets für eine weitere Verwendung angespart.
- Bei regelmäßiger Teilnahme wird das vorhandene Budget für den jeweiligen Teilnahmezeitraum komplett bewilligt. Der feste Kostenbeitrag wird sofort ausgezahlt. Der Anteil für den HE kann entweder als Pauschalzahlung im Voraus erfolgen oder über den Bewilligungszeitraum verteilt monatlich ausgezahlt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes wird im Regelfall die Zahlung im Voraus erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit Pauschalzahlungen zur verwehren oder von einer Vorauszahlung abzusehen, falls z. B. absehbar ist, dass der Leistungsbezug vor Ende des Bewilligungszeitraumes entfällt.
- Bei vorzeitigem Ende des Bewilligungszeitraumes (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) wird der zu viel gezahlte Teilhabebetrag vom HE zurück gefordert. Ausnahme § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II
- Die Auszahlung erfolgt wenn möglich und praktikabel an den jeweiligen Anbieter.
- Die Auszahlung an den HE erfolgt nur nach Vorlage eines Zahlungsnachweises.

Fallbeispiele:

Kind 1, BWZ 08/19-01/20

Vorsprache am 05.08.19, Freizeit Herbstferien v. Sportverein 3 Tage,
Kosten: 50 Euro, Zahlungsnachweis wurde vorgelegt.

- ➔ einmalige „Teilnahme“
- ➔ Budget für den BWZ 90 Euro
 - Bewilligung 50 Euro, Auszahlung an den HE
 - 40 Euro Restbudget wird angespart

Kind 2 BWZ 08/19-01/20

Vorsprache am 07.01.20, Mitgliedsbeitrag Sportverein Fußball, Eintritt zum 01.01.20,
Beitrag: 48 Euro/Jahr

- ➔ fortlaufende „Teilnahme“
- ➔ Budget für den BWZ 90 Euro
 - Bewilligung 48 Euro Auszahlung an den Anbieter
 - Bewilligung 42 Euro Restbudget Auszahlung an den HE
(für z. B. Fußballschuhe, Fahrtkosten etc.)
als Einmalzahlung oder monatliche Teilzahlung möglich

Kind 3, BWZ, 08/19-07/20

Vorsprache am 24.07.19, Ferienprogramm der Gemeinde, Kinderbasteln am 19.08.19,
Kosten: 8 Euro + 5 Euro Material, Zahlungsnachweis wurde vorgelegt

- ➔ einmalige „Teilnahme“
- ➔ Budget für den BWZ 180 Euro
 - Bewilligung pauschal 15 Euro für 8/19, Auszahlung an den HE
 - 165 Euro Restbudget wird angespart

Kind 4, BWZ, 08/19-07/20

Vorsprache am 15.07.20, Tanz-Mäuse bei der Tanzschule, Kosten: 30 Euro/Monat,
per Dauerauftrag abgebucht, angemeldet seit 01.09.19

- ➔ fortlaufende „Teilnahme“
- ➔ Budget für den BWZ 180 Euro
 - Bewilligung 180 Euro, Auszahlung an den HE

Kind 5, BWZ, 08/19-07/20

Vorsprache am 05.08.19, Tanz-Mäuse bei der Tanzschule, Kosten: 10 Euro/Monat,
angemeldet ab 01.09.19, zunächst nur für 6 Monate, 15 Euro Aufnahmegebühr einmalig

- ➔ fortlaufende „Teilnahme“ für zunächst 6 Monate
- ➔ Budget für den BWZ 180 Euro
 - Bewilligung 75 Euro Auszahlung an den Anbieter, 15 Euro Auszahlung an HE
 - 90 Euro Restbudget wird angespart